

fahrens in den Rechtsanwaltskollegien der Bezirke Halle und Magdeburg zu organisieren.

An dem der Urteilsverkündung folgenden Tag führten Gericht und Staatsanwaltschaft gemeinsam zwei Betriebsversammlungen im VEB Flanschenwerk und anschließend daran eine Aussprache mit der Leitung der WB Ausrüstungen für die Schwerindustrie und den Getriebebau, der Arbeitsschutzinspektion des Bezirks Halle und den Arbeitsschutzinspektoren einiger größerer Betriebe durch. Alle drei Veranstaltungen zeigten, daß der Prozeß eine mobilisierende Wirkung ausgeübt hatte. In den Betriebsversammlungen setzten sich die Arbeiter mit den in ihrem Betrieb festgestellten Mängeln auseinander. Die leitenden Wirtschaftskader nahmen kritisch zu ihrer bisherigen Arbeitsweise Stellung. Durch alle Diskussionsreden zog sich wie ein roter Faden die Erkenntnis, daß Unfälle vermieden werden können, wenn das Leitungskollektiv und die Werk tätigen des Betriebes gemeinsam den Kampf um die Durchsetzung und ständige Verbesserung des Arbeitsschutzes führen. Es wurde die Schlußfolgerung gezogen, daß die Fragen des Arbeitsschutzes künftig unmittelbar am Arbeitsplatz sowie in den Produktionsberatungen erörtert werden müssen.

In der Besprechung mit den leitenden Funktionären der WB Ausrüstungen für die Schwerindustrie und den Getriebebau wurden erste Gedanken zur Verbesserung der Arbeit der VVB entwickelt, die im wesentlichen darin gipfelten, daß sich die Einheit von Produktion und Arbeitsschutz in der gesamten Leitungstätigkeit widerspiegeln muß und daß es deshalb keine Werkleiterbesprechungen und Produktionsberatungen geben darf, in denen nicht zugleich die Fragen der Sicherheit beraten und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes getroffen werden. Die umfassende Auswertung des Prozesses wird in einer zentralen Arbeitsschutztagung der WB Ausrüstungen mit den Leitern der Betriebe dieser VVB vorgenommen werden.

Einleitend wurde bereits darauf hingewiesen, daß es für das Oberste Gericht nicht nur darauf ankommen konnte, die im Prozeßstoff enthaltenen prinzipiellen Fragen herauszuarbeiten und den Prozeß als solchen gut durchzuführen, sondern daß es in gleicher Weise seine Verantwortung sehen mußte, die es gemeinsam mit dem Ministerium der Justiz für die Anleitung der nachgeordneten Gerichte trägt. In diesem Zusammenhang sind, ungeachtet der positiven Gesamtwirkung des Verfahrens, einige kritische Bemerkungen erforderlich, weil die Forderung, daß das Ministerium der Justiz und das Oberste Gericht ihre einheitliche Anleitung gegenüber den Richtern der Kreise und Bezirke sichern müssen, im vorliegenden Fall nur ungenügend erfüllt wurde.

An sich hätte allein die Tatsache, daß der Prozeß nicht in Berlin stattfand, sondern in dem Kreis, in dem der ihm zugrunde liegende Unfall geschah, die zentralen Organe auf diese Verantwortung hinlenken müssen. Dies war jedoch nicht der Fall, so daß die Kreis- und Bezirksorgane, besonders aber die Gerichte, z. T. zwar in die organisatorische, nicht aber in die politische Vorbereitung des Prozesses einbezogen wurden.

Beim gegenwärtigen Stand der Entwicklung konnte es nicht genügen, der Justizverwaltungsstelle des Bezirks Halle lediglich eine Terminsachrichte zu übermitteln. Das hat im konkreten Fall dazu geführt, daß sich die Mitarbeiter der Justizverwaltungsstelle, ihre Aufgabe ebenfalls nicht erkennend, damit begnügten, am ersten Verhandlungstag anwesend zu sein, ohne Überlegungen darüber anzustellen, wie das Verfahren am besten für die Justizorgane des Bezirks ausgewertet werden könnte. Die Richter des Bezirksgerichts wurden überhaupt nicht in die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Verfahrens einbezogen. So nahm z. B. kein einziger Richter des Bezirksgerichts am Prozeß teil.

Am Anfang hätte eine gemeinsame Aussprache der Vertreter der zentralen Justizorgane mit der Fragestellung stehen müssen, wie die Bezirksorgane am besten zu befähigen sind, den Prozeß für sich allseitig auszuwerten. Nach Abschluß des Verfahrens hätten Bezirksgericht und Justizverwaltungsstelle in der Lage sein müssen, eine Auswertung mit den Direktoren der

Kreisgerichte vorzunehmen, evtl, auch gemeinsam mit der Bezirksstaatsanwaltschaft und den Kreisstaatsanwälten. Das Bezirksgericht muß durch dieses Verfahren befähigt werden, seinerseits Prozesse mit einer derartigen prinzipiellen Bedeutung durchzuführen. Darüber hinaus muß in Zukunft bei Verfahren von gesamtstaatlichem Interesse auch die Anleitung gegenüber den Justizorganen der anderen Bezirke im Auge behalten werden.

Die nach dem Prozeß in der Justizverwaltungsstelle mit den Vertretern der Bezirksorgane in Anwesenheit eines Mitarbeiters der SED-Bezirksleitung vorgenommene Auswertung und die in diesem Zusammenhang geführte Aussprache brachte manche Klärung, konnte jedoch das in der Vorbereitung Versäumte nicht wettmachen. Vor allem fehlte es noch an konkreten Schlußfolgerungen. Auch eine kritische Einschätzung des Prozeßablaufs durch die Bezirksorgane, die auch für das Oberste Gericht eine Hilfe bedeutet hätte, war nicht möglich, da eben Vertreter der Bezirksjustizorgane nicht am gesamten Verfahren teilgenommen hatten.

Für die Bezirksorgane wäre es sehr nützlich gewesen, an diesem Beispiel des Obersten Gerichts Inhalt, und Methoden der mit der Verfahrensauswertung verbundenen politischen Massenarbeit zu studieren und sich in diesem Zusammenhang darüber Gedanken zu machen, wie über das Schöffenkollektiv des Betriebes eine Weiterentwicklung der Konfliktkommission in Angriff genommen werden kann. Die Schöffen des Betriebes waren zwar zur Teilnahme am Prozeß eingeladen worden, jedoch fand eine zusammenfassende Auswertung mit anschließender Aufgabenstellung nicht statt. Dies wäre Aufgabe des Kreisgerichts gewesen, das hierbei von der Justizverwaltungsstelle hätte Anleitung erhalten müssen.

*

Mit diesen Beispielen sind die Lehren und Hinweise, die sich aus dem Verfahren für alle Justizorgane ergeben, keineswegs erschöpft.

In einem von den beteiligten Organen zur allseitigen Auswertung der Strafsache beschlossenen Plan wurde deshalb u. a. folgendes festgelegt:

1. In den Schwerpunktplan der zentralen Justizorgane sind die Probleme des Arbeitsschutzes mit aufzunehmen.
2. Die Probleme des Arbeitsschutzes müssen in der Fachpresse behandelt werden.
3. In den Kampf um die Durchsetzung des Arbeitsschutzes sind die Schöffen einzubeziehen. Die Schöffen müssen in der Schöffenschulung angehalten werden, in ihren Betrieben die Fragen des Arbeitsschutzes auf die Tagesordnung zu setzen.
4. Mit dem Untersuchungsorgan des Bezirks Halle ist der Vorgang im Hinblick auf die in der Ermittlung zutage getretenen Mängel auszuwerten.
5. Darüber hinaus soll die weitere Auswertung des Prozesses in zwei Richtungen erfolgen:
 - a) Erziehung der für den Arbeitsschutz Verantwortlichen (Werkleiter, Sicherheitsinspektoren),
 - b) Mobilisierung der Werk tätigen für die Einhaltung des Arbeitsschutzes und die Wahrnehmung ihres Kontrollrechts.
6. Das Verfahren ist in einer zentralen Arbeitsschutztagung der VVB Ausrüstung und mit Betriebsleitern dieser VVB auszuwerten. Die VVB legt dazu Schlußfolgerungen für die Verbesserung ihrer Arbeit vor.
7. Der FDGB-Bundesvorstand — Abt. Arbeitsschutz — arbeitet konkrete Schlußfolgerungen für die Anleitung der Arbeitsschutzinspektionen aus.
8. Der FDGB-Bundesvorstand führt mit den Leitern der Bezirks-Arbeitsschutzinspektionen eine Auswertung durch und verpflichtet diese, eine gleiche Auswertung im Bezirk durchzuführen.
9. Dem Komitee für Arbeit und Löhne wird empfohlen, die ASAO Nr. 523, die nicht mehr den Erfordernissen entspricht, zu überarbeiten.

Es kommt jetzt darauf an, die richtigen Schlußfolgerungen zu ziehen und sich keinesfalls mit dem bisher Erreichten zufriedenzugeben.